

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 3

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 99. Jahrgang 16. Juni 2025

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

05.12.24	Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	43
12.12.24	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	44
19.12.24	Kostenverfügung (KostVfg)	44
10.04.25	Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	45
15.05.25	Auskünfte an die Presse (Presserichtlinien)	48

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 25 /2024 vom 05. Dezember 2024 (Az. 2342/4)

Die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2013 vom 17. Juli 2013 (HmbJVBl. S. 82) mit der Änderung durch die AV Nr. 15/2016 vom 29. August 2016 (HmbJVBl. S. 186), der Änderung durch die AV der Justizbehörde Nr. 11/2018 vom 6. Dezember 2018 (HmbJVBl. 2019 S. 2), der Änderung durch die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 3/22 vom 21. Februar 2022 (HmbJVBl. S. 38), der Änderung durch die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 33/2022 vom 21. Dezember 2022 (HmbJVBl. 2023 S. 155) sowie der Änderung durch die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 7/2024 vom 23. April 2024 (HmbJVBl. 2024 S. 83) wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart, die im Folgenden dargestellt werden.

I.

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Änderung des § 82 Abs. 2 GVO und der Vordruck GV-ML finden in Hamburg bis auf Weiteres keine Anwendung, da hier am 1.1.2025 nicht zur Besteuerung nach § 2b UStG gewechselt werden wird.

Änderungen der GVO:

1. § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) im Inland steuerbare Leistungen

aa) in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge im Fall der Sollversteuerung,

bb) vereinnahmten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge unter Angabe des Zahlungsdatums im Fall der Istversteuerung,“

2. Das Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Geschäftstätigkeit“ werden die Worte „ohne Abbildung“ gestrichen.

b) Die Angabe „(Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)“ wird durch die Angabe „(Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 11 und GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)“ ersetzt.

c) Nach dem Vordruck „GV 7“ wird der anliegende Vordruck „GV 12“ eingefügt.

d) Der Vordruck GV-ML wird durch den anliegenden Vordruck ersetzt.

II.

Diese AV tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (MiZi)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 27/2024 vom 12. Dezember 2024 (Az. 1432/2)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben eine Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) beschlossen, die in der Anlage beigefügt ist. Diese Neufassung der MiZi wird hiermit von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz erlassen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 2. Die Neufassung wird zudem im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und den Gerichten und anderen Behörden als Ergänzungslieferung zu der bestehenden Loseblattsammlung zugehen.
-

Kostenverfügung (KostVfg)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 31/2024 vom 19. Dezember 2024 (Az. 5607/1)

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die folgende Änderung der Kostenverfügung (AV Nr. 14/2023 der BJV vom 11. September 2023) vereinbart:

I.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Heranziehung steuerlicher Werte

– zu § 40 Abs. 6, § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 48 GNotKG –

(1) ¹Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG oder § 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (etwa des Feststellungsbescheides), sofern sich der Wert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. ²Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. ³Für die Aufbewahrung dieser Bescheide gilt § 3 Abs. 8 der Aktenordnung entsprechend.“

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 9/2025 vom 10. April 2025 (Az. 2342/4)

Die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2013 vom 17. Juli 2013 (HmbJVBl. S. 82) mit der Änderung durch die AV Nr. 15/2016 vom 29. August 2016 (HmbJVBl. S. 186), der Änderung durch die AV der Justizbehörde Nr. 11/2018 vom 6. Dezember 2018 (HmbJVBl. 2019 S. 2), der Änderung durch die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 3/22 vom 21. Februar 2022 (HmbJVBl. S. 38), der Änderung durch die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 33/2022 vom 21. Dezember 2022 (HmbJVBl. 2023 S. 155) der Änderung durch die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 7/2024 vom 23. April 2024 (HmbJVBl. 2024 S. 83) sowie der AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 25/2024 vom 5. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart, die im Folgenden dargestellt werden.

I. Änderung der GVO

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zustellungen

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für persönliche Zustellungen von Schriftstücken (§ 193 ZPO) der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Bei Aufträgen mit mehreren Zustellungsadressaten (z. B. Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern) darf sowohl der nach Absatz 1 als auch der nach Absatz 2 zuständige Gerichtsvollzieher die persönliche Zustellung von Schriftstücken (§ 193 ZPO) auch an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Zustellungsadressaten vornehmen.

(4) ¹Gibt der Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 den Zustellungsauftrag an den nach Absatz 2 zuständigen Gerichtsvollzieher ab, darf dieser auch die Zustellungen vornehmen, für die der abgebende Gerichtsvollzieher zuständig ist. ²Entsprechendes gilt auch bei Zuleitung im Wege der Verteilung und Vermittlung durch das Gericht.

(5) Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen ist für die Zustellung an den Schuldner der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher zuständig.“

II. Änderung der GVGA

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 15 Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“ durch die Angabe „§ 15 Wahl der Zustellungsart“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zustellungsempfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressaten“ ersetzt.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 GVGA Wahl der Zustellungsart

(1) ¹Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig (zum Beispiel § 829 Absatz 2, § 835 Absatz 3 ZPO). ²Sie darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Schuldner im Ausland (§ 829 Absatz 2 Satz 3, § 835 Absatz 3 ZPO); ist der Pfändungsbeschluss jedoch in einem anderen Schuldtitel, zum Beispiel in einem Arrestbefehl enthalten, so legt der Gerichtsvollzieher den Auftrag nach der Zustellung an den Drittschuldner im Inland seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab.

(2) ¹Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die für ihn durchführbaren Zustellungen vorzunehmen; Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO sind fakultativ. ²Zwischen der elektronischen Zustellung, der persönlichen Zustellung von Schriftstücken und der Zustellung durch die Post (§§ 193 bis 194 ZPO) hat der Gerichtsvollzieher unbeschadet der folgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. ³Im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt der Gerichtsvollzieher insbesondere die Eilbedürftigkeit der Sache, die Vorgaben des Auftraggebers und die Kosten der Zustellungsart.

(3) ¹Die Durchführung der elektronischen Zustellung bedarf keines auf diese Art der Ausführung gerichteten Antrags des Auftraggebers. ²Der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher hat vor der Abgabe eines Zustellungsauftrags an den nach § 16 Absatz 2

GVO zuständigen Gerichtsvollzieher die Möglichkeit der elektronischen Zustellung zu prüfen.
³Die elektronische Zustelladresse darf durch den Gerichtsvollzieher ermittelt werden.

(4) Lässt der Gerichtsvollzieher eilige Zustellungen durch die Post ausführen, so muss er ihre rechtzeitige Erledigung überwachen.

(5) Von der Zustellung durch die Post sind ausgeschlossen:

1. gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO,
2. Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist.

(6) ¹Während eines Insolvenzverfahrens behandelt die Post Sendungen an den Schuldner als unzustellbar, wenn das Gericht die Aushändigung der für den Schuldner bestimmten Briefe an den Insolvenzverwalter angeordnet hat (§ 99 der Insolvenzordnung (InsO)). ²Der Gerichtsvollzieher stellt daher Sendungen an den Schuldner nicht durch die Post zu, solange die Postsperre nicht aufgehoben ist.“

4. § 121 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu, sofern derselbe Schuldner betroffen ist.“

5. § 121 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Verlangen des Gläubigers fordert der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses auf, binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, dem Gläubiger die in § 840 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ZPO aufgeführten Erklärungen zu machen, deren Wortlaut in der Aufforderung wiederzugeben ist. ²Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO); die Zustellung an den Drittschuldner kann in solchen Fällen nur im Wege der persönlichen Zustellung bewirkt werden. ³Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO). ⁴Eine Erklärung, die der Drittschuldner bei der persönlichen Zustellung abgibt, ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner nach Durchsicht oder nach Vorlesung zu unterschreiben; gibt der Drittschuldner keine Erklärung ab oder verweigert er die Unterschrift, so ist dies in der Zustellungsurkunde zu vermerken. ⁵Eine Erklärung, die der Drittschuldner später dem Gerichtsvollzieher gegenüber abgibt, ist ohne Verzug dem Gläubiger zu übermitteln und, soweit sie mündlich erfolgt, zu diesem Zweck durch ein Protokoll festzustellen. ⁶Sollen mehrere Drittschuldner, die in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so nimmt vorbehaltlich eines ausdrücklichen anderweitigen Verlangens des Gläubigers zunächst der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher die danach durchführbaren Zustellungen vor; er kann auch die Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO vornehmen. ⁷Für die übrigen Drittschuldner, die nur mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden können, gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den zuerst genannten unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist; dieser kann auch die Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO vornehmen. ⁸Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist.“

III. **Inkrafttreten**

Diese AV tritt am 1.5.2025 in Kraft.

Auskünfte an die Presse (Presserichtlinien)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 39/2025 vom 15. Mai 2025 (Az.1271/1)

Auf Grund von § 46 Abs. 3 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Richtergesetzes und § 106 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

1. Aufgaben und Ziele

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie offizielle Kommunikation in sozialen Netzwerken sollen das Verständnis für die Tätigkeit von Verwaltung, Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie das Vertrauen in die Rechtspflege und in das Verwaltungshandeln fördern. Sie werden im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Pressegesetzes (HmbPresseG) sowie aktiver Informationspolitik geleistet. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie offizielle Kommunikation in sozialen Netzwerken haben das Ansehen des Staates und seiner Einrichtungen zu wahren.

2. Allgemeine Befugnis zur Erteilung von Auskünften an die Presse und zur Kommunikation in sozialen Netzwerken

Zur Erteilung von Auskünften an die Presse und zur offiziellen Kommunikation in sozialen Netzwerken sind befugt:

2.1. für die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz einschließlich der Gerichte und Staatsanwaltschaften

- die Staatsrätin oder der Staatsrat der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
- die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

2.2. für die ordentlichen Gerichte

- die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes

2.3. für die Arbeitsgerichte

- die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts

2.4. für das Finanzgericht

- die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts

2.5. für die Sozialgerichte

- die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts

2.6. für die Verwaltungsgerichte

- die Präsidentin oder der Präsident des Hamburgischen Obergerichts

2.7. für die Staatsanwaltschaften

- die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt

3. Genehmigung von Bild- und Tonaufnahmen

Das Recht, Auskünfte an die Presse zu erteilen, schließt die Befugnis ein, im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung stehende Bild- und Tonaufnahmen zu genehmigen.

4. Ermächtigung zur Auskunftserteilung und bzw. oder zur offiziellen Kommunikation in sozialen Netzwerken

4.1. Die unter 2. genannten Personen können ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter, ihre Pressesprecherinnen und Pressesprecher sowie bei gebotenen Anlass auch andere Beschäftigte zur Auskunftserteilung und bzw. oder zur offiziellen Kommunikation in sozialen Netzwerken ermächtigen.

4.2. Die unter 2. genannten Personen können ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Pressesprecherinnen und Pressesprecher ermächtigen, bei gebotenen Anlass auch andere Beschäftigte zur Auskunftserteilung und bzw. oder zur offiziellen Kommunikation in sozialen Netzwerken zu berechtigen.

5. Schriftliche Pressemitteilungen

5.1. Schriftliche Pressemitteilungen der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, die für sämtliche Presseorgane bestimmt sind, werden in der Regel über die Pressestelle des Senats versandt. Schriftliche Pressemitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden in der Regel von diesen selbst versandt; die Entscheidung über eine gegebenenfalls zusätzliche oder ausschließliche Versendung über die Pressestelle des Senats obliegt den unter 2. Genannten und nach 4. ermächtigten Personen.

5.2. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung der schriftlichen Pressemitteilungen auf den Internetseiten der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sowie der Gerichte und der Staatsanwaltschaften obliegt den unter 2. Genannten und nach 4. ermächtigten Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

5.3. Schriftliche Mitteilungen an einzelne Presseorgane werden unmittelbar an diese übersandt.

6. Befreiung vom Dienstweg

Personen, die Auskünfte an die Presse erteilen, sind mit Rücksicht auf die besondere Eilbedürftigkeit aller Pressesachen von der Einhaltung des Dienstweges befreit.

7. Unterstützungspflichten

Alle Beschäftigten im Geschäftsbereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz haben die zur Erteilung von Auskünften an die Presse berechtigten Personen zu unterstützen, insbesondere durch Weitergabe aller erbetener Informationen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sie haben die allgemein Auskunftsberechtigten zu

informieren, wenn an sie Auskunfts- oder Interviewwünsche herangetragen werden, die im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Angelegenheiten stehen.

8. Anforderungen an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

8.1. Einzelne Medien, Journalistinnen oder Journalisten sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung liegt nicht vor, wenn Auskünfte aufgrund einer Einzelrecherche erteilt werden.

8.2. Presseanfragen sind möglichst zeitnah zu beantworten.

8.3. Die Öffentlichkeit ist sachlich und umfassend über Verfahren und Ereignisse zu informieren, bei denen ein Interesse der Öffentlichkeit zu vermuten ist oder geweckt werden sollte.

8.4. Die Pressestelle der Hamburger Staatsanwaltschaften stellt der Presse regelmäßig Terminlisten mit den Anfangsterminen von Hauptverhandlungen in Strafsachen zur Verfügung, die für eine Berichterstattung interessant sein könnten. Namen sind abzukürzen; Tatort, Tatvorwurf, Alter und Nationalität der Beschuldigten dürfen genannt werden.

8.5. Das Interesse der Öffentlichkeit an freier und umfassender Information einerseits und das Persönlichkeitsrecht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie die Gewährleistung eines justizförmigen, fairen Verfahrens andererseits sind zu beachten und gegeneinander abzuwägen. Dabei werden insbesondere die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten und ihr Anspruch auf staatlichen Schutz berücksichtigt.

8.6. Auskünfte können verweigert werden, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Gerichtsverfahrens, Bußgeldverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet werden könnte, Vorschriften über die Geheimhaltung oder die Amtsverschwiegenheit entgegenstehen oder sonst ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Dies gilt auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung oder Gefährdung laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren.

8.7. Wenn Auskünfte verweigert werden, ist dies den Journalistinnen und Journalisten zu erläutern, soweit der Grund der Auskunftsverweigerung dem nicht entgegensteht.

8.8. Falls wegen der Verbreitung unwahrer Tatsachen in den Medien eine Gegendarstellung durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften geboten erscheint, ist diese zur Prüfung und Unterstützung etwaiger Schritte mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz abzustimmen.

8.9. Gerichte dürfen Pressemitteilungen über ergangene Entscheidungen in der Regel erst dann verbreiten, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen oder in anderer Weise bekannt geworden ist. Wenn die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Presse von der Erhebung der öffentlichen Klage zu unterrichten, erfolgt dies in der Regel erst nach deren Zustellung.

8.10. Schriftliche Pressemitteilungen sind den hiervon Betroffenen, insbesondere Opfern von Straftaten, Parteien, Beteiligten und Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie Prozessbevollmächtigten auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

9. Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

9.1. Die Namen der Personen, die nach Nummer 4.1. allgemein - insbesondere als

Pressesprecherinnen oder Pressesprecher - zur Erteilung von Auskünften an die Presse ermächtigt werden, sind der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz mitzuteilen.

9.2. Der Pressestelle des Senats sind die Namen und Telefonnummern der Personen mitzuteilen, die der Presse für Auskünfte regelmäßig zur Verfügung stehen.

9.3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Personen, die der Öffentlichkeit als auskunftsberechtigt benannt werden, während der Dienstzeiten erreichbar sind. Die als Auskunftsberechtigte genannten Personen müssen auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sein, soweit hierfür Bedarf besteht.

9.4. Soweit Presseangelegenheiten gleichzeitig Belange der Gerichte, der Staatsanwaltschaften oder der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz berühren, erfolgt deren Bearbeitung im gegenseitigen Einvernehmen.

9.5. Vor Erteilung von Auskünften oder Mitteilungen an die Presse ist bei Angelegenheiten, die für die Justiz von besonderer Bedeutung sind, insbesondere bei Justizangelegenheiten, die erkennbar parlamentarische oder sonstige politische Gremien beschäftigen werden, unverzüglich die Pressestelle der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu informieren.

9.6. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bleibt berechtigt, in Fällen von besonderer Bedeutung die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit selbst zu übernehmen und sie ausschließlich auszuüben. Dies gilt dann, wenn Vorgänge geeignet sind, ein über das übliche Maß weit hinausgehendes öffentliches Interesse zu wecken und die Öffentlichkeit das Vertrauen in das Behördenhandeln oder in die Leitung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu verlieren droht.

10. Berichtswesen

Es ist der Pressestelle der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz jeweils zeitnah über aufgetretene Schwierigkeiten sowie über Planungen zur Erweiterung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit zu berichten.

11. Schlussbestimmung

Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 4/2024 vom 29. Februar 2024 (HmbJVBI Seite 56) wird aufgehoben.
